

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Klimaschutz und Energie (25. Ausschuss)

zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksachen 20/9062, 20/9243 Nr. 2.3 –

Verordnung zur Verlängerung der Energiepreisbremsen (Preisbremsenverlängerungsverordnung – PBVV)

A. Problem

Die Energiepreisbremsen sind nach dem Strompreisbremsegesetz (StromPBG) und dem Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetz (EWPBG) bis zum 31. Dezember 2023 befristet. Sie können nach diesen Gesetzen jeweils durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Deutschen Bundestages bis zum 30. April 2024 verlängert werden.

Eine Fortführung der Energiepreisbremsen im Winter 2023/2024 würde eine Versicherung gegen unerwartete Risiken darstellen. Vor diesem Hintergrund soll mit der Verordnung der zeitliche Anwendungsbereich der Energiepreisbremsen bis zum 30. April 2024 verlängert werden.

In den Ausschussberatungen wurde deutlich, dass ein zeitlicher Gleichlauf der Preisbremsen zum Entwurf der Verlängerung des Temporary Crisis and Transition Framework (TCTF) der EU angezeigt ist und auch die Differenzbetragsanpassungsverordnung verlängert werden muss.

B. Lösung

Die Preisbremsen sollen bis zum 31. März 2024 verlängert werden. Der Verordnung soll durch den Beschlussvorschlag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP unter der Maßgabe zugestimmt werden, dass die Verlängerung der Energiepreisbremsen sowie zusätzlich der Differenzbetragsanpassungsverordnung nur bis zum 31. März 2024 erfolgen soll und die Strompreisbremse nicht für Letztverbraucher verlängert werden soll, soweit dieser Strom an einen Dritten weiterleitet.

Zustimmung zu der Verordnung in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen CDU/CSU und DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine. Insbesondere würde eine Verlängerung des zeitlichen Anwendungsbereichs der Regelungen durch Bundesgesetz nicht mehr rechtzeitig vor Ablauf des Jahres 2023 erfolgen können.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Haushaltsausgaben betragen rund 6,4 Milliarden Euro für die Bezuschussung der Strompreisbremse sowie rund 7,7 Milliarden Euro für die Gas- und Wärmepreisbremsen.

Zusätzlich entstehen dem Bund Haushaltsausgaben durch einmaligen Erfüllungsaufwand der Verwaltung in Höhe von mehr als 5,5 Millionen Euro (siehe unter Abschnitt E.3).

Der Mehrbedarf wird aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) finanziert.

Die Auswirkungen der durch den Ausschuss beschlossenen Änderungen sind dem Beschlussvorschlag nicht zu entnehmen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich keine Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands.

Insgesamt entsteht der Wirtschaft ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 18.752.000 Euro, davon sind 15.250.000 Euro der Kategorie Sonstiges zuzuordnen und 3.502.000 Euro der Kategorie Einmalige Informationspflicht.

Die Auswirkungen der durch den Ausschuss beschlossenen Änderungen sind dem Beschlussvorschlag nicht zu entnehmen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand nicht. Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt 5.526.400 Euro. Dieser einmalige Erfüllungsaufwand entfällt komplett auf den Bund.

Die Auswirkungen der durch den Ausschuss beschlossenen Änderungen sind dem Beschlussvorschlag nicht zu entnehmen.

F. Weitere Kosten

Entfällt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
der Verordnung auf Drucksache 20/9062 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung zuzustimmen.

Berlin, den 15. November 2023

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie

Klaus Ernst
Vorsitzender

Steffen Kotré
Berichtersteller

Zusammenstellung

der Verordnung zur Verlängerung der Energiepreisbremsen
(Preisbremsenverlängerungsverordnung – PBVV)

– Drucksache 20/9062 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Klimaschutz und Energie (25. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
Verordnung zur Verlängerung der Energiepreisbremsen	Verordnung zur Verlängerung der Energiepreisbremsen
(Preisbremsenverlängerungsverordnung – PBVV)	(Preisbremsenverlängerungsverordnung – PBVV)
Vom ...	Vom ...
Die Bundesregierung verordnet, jeweils mit Zustimmung des Bundestages, auf Grund	Die Bundesregierung verordnet, jeweils mit Zustimmung des Bundestages, auf Grund
– des § 39 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 und mit § 1 Absatz 2 des Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2560) sowie	– des § 39 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 und mit § 1 Absatz 2 des Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2560; 2894) sowie
– des § 47 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 und mit § 3 Absatz 2 des Strompreisbremsegesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2512):	– des § 47 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 und mit § 3 Absatz 2 des Strompreisbremsegesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2512):
§ 1	§ 1
Verlängerung der Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und leitungsgebundene Wärme	Verlängerung der Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und leitungsgebundene Wärme
Der zeitliche Anwendungsbereich des Teils 2 Kapitel 1 und 2 des Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2560; 2894), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, wird bis zum Ablauf des <i>30. April</i> 2024 verlängert.	Der zeitliche Anwendungsbereich des Teils 2 Kapitel 1 und 2 des Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2560; 2894), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, wird bis zum Ablauf des 31. März 2024 verlängert.
§ 2	§ 2
Verlängerung der Strompreisbremse	Verlängerung der Strompreisbremse
Der zeitliche Anwendungsbereich des Teils 2 des Strompreisbremsegesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2512), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, wird bis zum Ablauf des <i>30. April</i> 2024 verlängert.	Der zeitliche Anwendungsbereich des Teils 2 des Strompreisbremsegesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2512), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, wird bis zum Ablauf des 31. März 2024

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	verlängert. Satz 1 ist nicht auf einen Letztverbraucher anzuwenden, soweit dieser Strom an einen Dritten weiterleitet.
	§ 3
	Verlängerung der Differenzbetragsanpassungsverordnung
	Der zeitliche Anwendungsbereich des § 1 Absatz 1 Satz 1 der Differenzbetragsanpassungsverordnung vom 17. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 81), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. September 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 259) geändert worden ist, wird bis zum Ablauf des 31. März 2024 verlängert.
§ 3	§ 4
Beihilferechtlicher Vorbehalt	Beihilferechtlicher Vorbehalt
Die §§ 1 und 2 sind erst mit Ablauf des Tages anzuwenden, an dem dafür jeweils eine beihilferechtliche Genehmigung der Europäischen Kommission vorliegt. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz gibt den jeweiligen Tag der Bekanntgabe der beihilferechtlichen Genehmigung im Bundesgesetzblatt bekannt.	Die §§ 1 bis 3 sind erst mit Ablauf des Tages anzuwenden, an dem dafür jeweils eine beihilferechtliche Genehmigung der Europäischen Kommission vorliegt. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz gibt den jeweiligen Tag der Bekanntgabe der beihilferechtlichen Genehmigung im Bundesgesetzblatt bekannt.
§ 4	§ 5
Inkrafttreten	Inkrafttreten
Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.	Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bericht des Abgeordneten Steffen Kotré

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Die Verordnung der Bundesregierung auf **Drucksache 20/9062** wurde mit Drucksache 20/9243 Nr. 2.3 am 10. November 2023 gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages an den Ausschuss für Klimaschutz und Energie zur Federführung sowie an den Rechtsausschuss, den Haushaltsausschuss, den Wirtschaftsausschuss, den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft, den Ausschuss für Arbeit und Soziales, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz und an den Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen zur Mitberatung überwiesen. An den Haushaltsausschuss wurde die Verordnung zusätzlich gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen.

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

II. Zustimmungserfordernis des Bundestages

Nach § 48 Absatz 2 Strompreisbremsegesetz (StromPBG) sowie nach § 39 Absatz 3 Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetz (EWPBG) bedürfen die aufgrund des § 48 Absatz 2 StromPBG beziehungsweise § 39 Absatz 1 und 2 EWPBG erlassenen Rechtsverordnungen der Zustimmung des Bundestages. Der Bundestag kann seine Zustimmung davon abhängig machen, dass seine Änderungswünsche übernommen werden. Übernimmt der Verordnungsgeber die Änderungen, ist eine erneute Beschlussfassung durch den Bundestag nicht erforderlich. Hat sich der Bundestag nach Ablauf von drei Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnung nicht abschließend mit ihr befasst, gilt seine Zustimmung zu der unveränderten Rechtsverordnung als erteilt.

III. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der zeitliche Anwendungsbereich der Energiepreisbremsen (Teil 2 Kapitel 1 und 2 des EWPBG und Teil 2 des StromPBG) soll nach der Verordnung bis zum Ablauf des 30. April 2024 verlängert werden.

In den Ausschussberatungen wurde deutlich, dass ein zeitlicher Gleichlauf der Preisbremsen zum Entwurf der Verlängerung des Temporary Crisis and Transition Framework (TCTF) der EU angezeigt ist und auch die Differenzbetragsanpassungsverordnung verlängert werden muss. Die Preisbremsen sollen daher nur bis zum 31. März 2024 verlängert werden.

Der Verordnung soll nach dem Beschlussvorschlag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP mit der Maßgabe zugestimmt werden, dass die Verordnung die aus der Zusammenstellung ersichtliche Fassung erhält. Die Änderungen beinhalten die Verlängerung der Energiepreisbremsen sowie zusätzlich der Differenzbetragsanpassungsverordnung nur bis zum 31. März 2024. Zudem soll die Strompreisbremse nicht für Letztverbraucher verlängert werden, soweit dieser Strom an einen Dritten weiterleitet.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat die Verordnung auf Drucksache 20/9062 in seiner 76. Sitzung am 15. November 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU die Zustimmung unter der Maßgabe, dass die Verordnung die aus der Zusammenstellung ersichtliche Fassung erhält.

Der **Haushaltsausschuss** hat die Verordnung auf Drucksache 20/9062 in seiner 65. Sitzung am 15. November 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Zustimmung in geänderter Fassung.

Der **Wirtschaftsausschuss** hat die Verordnung auf Drucksache 20/9062 in seiner 60. Sitzung am 15. November 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen CDU/CSU und DIE LINKE. die Zustimmung unter der Maßgabe, dass die Verordnung die aus der Zusammenstellung ersichtliche Fassung erhält.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat die Verordnung auf Drucksache 20/9062 in seiner 49. Sitzung am 15. November 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU die Zustimmung.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Verordnung auf Drucksache 20/9062 in seiner 63. Sitzung am 15. November 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen CDU/CSU und DIE LINKE. die Zustimmung unter der Maßgabe, dass die Verordnung die aus der Zusammenstellung ersichtliche Fassung erhält.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz** hat die Verordnung auf Drucksache 20/9062 in seiner 55. Sitzung am 15. November 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU und Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE. die Zustimmung unter der Maßgabe, dass die Verordnung die aus der Zusammenstellung ersichtliche Fassung erhält.

Der **Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen** hat die Verordnung auf Drucksache 20/9062 in seiner 57. Sitzung am 15. November 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU die Zustimmung.

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 20/696) in seiner 51. Sitzung am 8. November 2023 mit der Verordnung zur Verlängerung der Energiepreisbremsen (Drucksache 20/9062) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung der Verordnung getroffen:

„Mit der Verordnung werden die Energiepreisbremsen bis zum Ablauf des 30. April 2024 verlängert. Sie entspricht dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Im Sinne des systemischen Zusammendenkens der Nachhaltigkeitsziele leistet der Entwurf einen Beitrag zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele der UN-Agenda 2030, nämlich SDG 1 (keine Armut), SDG 7 (Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern) und SDG 8 (Dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern) bei.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz der Verordnung ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und Sustainable Development Goals (SDGs):

- Leitprinzip 1 – Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden,
- SDG 1 – Keine Armut,
- SDG 7 – Bezahlbare und saubere Energie,

- SDG 8 – Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum.

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie hat die Verordnung auf Drucksache 20/9062 in seiner 86. Sitzung am 15. November 2023 abschließend beraten.

Die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP brachten auf Ausschussdrucksache 20(25)527 einen Beschlussvorschlag zur Verordnung auf Drucksache 20/9062 ein.

Die **Fraktion der SPD** führte aus, dass es nach wie vor in der Bevölkerung eine Unsicherheit in Bezug auf die Energiekosten gebe. Eine Verlängerung der Preisbremsen sei daher erforderlich, um Sicherheit zu geben. Eine Verlängerungsoption sei in den entsprechenden Gesetzen bereits verankert und werde nun durch die Verordnung umgesetzt. Da die Verlängerung an eine Zustimmung der EU-Kommission gekoppelt sei, diese aber noch nicht vorliege, enthalte die Verordnung einen Vorbehalt. Die Signale der EU-Kommission ließen zudem nur eine Verlängerung bis Ende März 2024 zu, weshalb der Verordnung nur unter dieser Maßgabe zugestimmt werden könne.

Die **Fraktion der CDU/CSU** kündigte an, sich wegen grundsätzlicher Bedenken gegenüber den Preisbremsen zu enthalten. Man habe mit diesem Instrumentarium schon bei der Einführung gehadert. Eine Verlängerung sei aber ein besseres Signal als keine Verlängerung, da sich die Menschen Sorgen um die Kosten der Energieversorgung in diesem Winter machten. Eine Verlängerung bis Ende April 2024 hätte aber eine größere Entlastungswirkung entfaltet, insbesondere wenn die Umsatzsteuersenkung auf Gas und Wärme schon Ende Februar 2024 entfallen solle. Es sei aber gut, dass es jetzt rechtzeitig Klarheit für die Menschen und die Versorger gebe, da die Umsetzung für die Versorger ein Kraftakt sei.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erläuterte, dass man beabsichtige, in einer Gesetzesnovelle die Regelungen für die Abrechnung der Preisbremsen zu ändern und die Fristen zu verlängern. Dadurch sollten die Versorger entlastet werden. Außerdem berichtete sie, dass kurzfristig vereinbart worden sei, die Absenkung der Umsatzsteuer auf Gas und Wärme schon Ende Februar 2024 auslaufen zu lassen.

Die **Fraktion der AfD** sagte, die Grundlage für die Preisbremsen sei der Energiepreis. Ohne die hohen Energiepreise bräuchte es die Preisbremsen nicht. Der Strompreis könnte durch günstigen Atomstrom gesenkt werden, der 4 bis 6 Cent inklusive aller Aufwendungen koste. Die Kosten für erneuerbare Energien, zum Beispiel für den erforderlichen Netzausbau, seien dagegen viel höher. Die EEG-Umlage werde in Subventionen versteckt.

Die **Fraktion der FDP** stellte die dramatische Lage auf den Energiemärkten im Juli und August 2022 dar. Die Preisspitzen seien nicht auf die verschiedenen Produktionsformen von Energie zurückzuführen, sondern darauf, dass Russland die Gaslieferungen erst gedrosselt und dann eingestellt habe. Die Preisbremsen hätten verhindert, dass die hohen Energiekosten auf die Menschen und die Wirtschaft niedergegangen seien. Sie hätten zudem bewirkt, dass die extrem schlechten Wirtschaftsprognosen nicht eingetreten seien.

Die **Fraktion DIE LINKE** kritisierte die Befristung der Preisbremsen an sich. Diese müssten dauerhaft sein. Dass die Befristung nun auch noch nur bis Ende März 2024 verkürzt werde, sei schädlich. Gleiches gelte für das Auslaufen der Umsatzsteuersenkung auf Gas und Wärme Ende Februar 2024. Dies führe zu einem Monat Chaos bei den Versorgern, wenn erste die Umsatzsteuersenkung und einen Monat später die Preisbremsen ausliefen. Dies erfordere eine Umstellung der Software für einen Monat und werde nur mit hohen Kosten umsetzbar sein, die letztendlich die Menschen und die Unternehmen zahlen müssten. Die Umsatzsteuer auf Energie müsse dauerhaft auf 7 Prozent gesenkt werden.

Der **Ausschuss für Klimaschutz und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen CDU/CSU und DIE LINKE. die Zustimmung zur Verordnung auf Drucksache 20/9062 unter der Maßgabe zu empfehlen, dass die Verordnung die aus der Zusammenstellung ersichtliche Fassung erhält.

B. Besonderer Teil

Die Verlängerung der Entlastungen durch die Erdgas- und Wärmepreisbremsen sowie Strompreisbremse stehen gemäß § 3 der Preisbremsenverlängerungsverordnung unter dem Vorbehalt der Verlängerung der beihilferechtlichen Grundlage des Temporary Crisis and Transition Framework (TCTF) sowie der beihilferechtlichen Genehmigung durch die EU-Kommission. Die EU-Kommission hat am 6. November 2023 den Mitgliedsstaaten einen Entwurf der Verlängerung des TCTF vorgelegt, welcher die Verlängerung der Kapitel 2.1 und 2.4 bis zum 31. März 2024 vorsieht. Nachdem das Kabinett am 1. November 2023 die Preisbremsenverlängerungsverordnung mit einer Verlängerung der Entlastungen bis zum 30. April 2024 beschlossen hat, ist zum jetzigen Zeitpunkt angezeigt, den Gleichlauf zum TCTF-Entwurf herzustellen. Daher wird der zeitliche Anwendungsbereich der Preisbremsenverlängerungsverordnung von ursprünglich 30. April 2024 auf den 31. März 2024 verkürzt.

Entsprechend sieht der Beschlussvorschlag vor, dass in § 1 das Enddatum des zeitlichen Anwendungsbereichs des Teils 2 Kapitel 1 und 2 des EWVPG und in § 2 das Enddatum des zeitlichen Anwendungsbereichs des Teils 2 des StromVPG jeweils vom 30. April 2024 auf den 31. März 2024 verkürzt wird.

Des Weiteren wird § 2 geändert, um aus Gründen der Gleichbehandlung und im Einklang mit dem TCTF die Gewährung von Entlastungen nach dem Strompreisbremsegesetz an Letztverbraucher, die Strom an andere Personen weiterleiten, auszuschließen. Es wird hierzu von der in § 47 Absatz 1 Nummer 1 des Strompreisbremsegesetzes vorgesehenen Möglichkeit, bei der Verlängerung des Anwendungsbereichs des Strompreisbremsegesetzes zwischen Gruppen von Letztverbrauchern zu unterscheiden Gebrauch gemacht: Letztverbraucher, die Strom an andere Personen weiterleiten, dürfen mit der Verlängerung für die weitergeleiteten Strommengen keine Entlastungen mehr in Anspruch nehmen.

Der neu eingefügte § 3 sieht vor, dass das in den §§ 1 und 2 festgelegte Enddatum des zeitlichen Anwendungsbereichs auch für die Differenzbetragsanpassungsverordnung gilt. Die Differenzbetragsanpassungsverordnung sieht eine Anpassung in der Berechnung des Differenzbetrages nach dem Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetz und dem Strompreisbremsegesetz für ausgewählte Kundengruppen vor.

Berlin, den 15. November 2023

Steffen Kotré
Berichterstatler